

handlung von soft law einen großen Schritt voran bringt. Es lohnt sich, daran anzuknüpfen und über *Knauffs* Konzept des Regelungsverbunds und dessen nähere Ausgestaltung weiter nachzudenken.

Dr. *Heiko Sauer*, Düsseldorf

HEINER GELDERMANN: *Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen*. Elemente und Potenzial eines informellen Menschenrechtsschutzes, Düsseldorf, Schriften zu Internationaler Politik und Völkerrecht, Band 7, Nomos 2009, 425 Seiten.

In einer richtungsweisenden Entscheidung hat das US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Circuit kürzlich entschieden, dass Unternehmen unter geltendem Völkerrecht nicht an Menschenrechtspflichten gebunden seien. Die einhellige Staatenpraxis anerkenne sie nicht als Völkerrechtssubjekte.¹ Mit genau derselben Frage hat sich auch *Heiner Geldermann* in seiner hier zu besprechenden Düsseldorfer Dissertation befasst, jedoch mit dem gegenteiligen Ergebnis, dass auch Unternehmen an grundlegende Völkerrechtsnormen gebunden seien. Diese Divergenz erklärt sich mit methodischen Unterschieden: Das US-Gericht argumentiert klassisch-positivistisch und stützt sich auf Präzedenzfälle, um den Stand des Völkergewohnheitsrechts zu ermitteln. *Geldermann* verlässt demgegenüber den Boden der Staatenpraxis und operiert mit weitgreifenden Analogien. Völkerrechtsmethodisch ist dieser Ansatz unzulässig, wie unten dargelegt werden wird. Zunächst soll aber die Argumentation *Geldermanns* im Einzelnen nachgezeichnet werden.

Eingangs stellt er klar, dass der oft behauptete Souveränitätsverlust der Staaten im Zuge der Globalisierung nicht den Tatsachen entspreche. Die Staaten seien zumindest rechtlich weiterhin voll souverän und könnten, wenn sie es wollten, die Tätigkeiten von multinationalen Unternehmen (MNU) mittels nationaler oder internationaler Regulierungen ihren Vorgaben unterwerfen. Dass sie dies nicht täten, sei ein politisches Problem, kein rechtliches. Eine Weiterentwicklung des Völkerrechts zu einem „Weltverfassungs-“ oder „Weltinnenrecht“, in dem die vermeintlich überholte Souveränität der Staaten zurücktreten müsste, sei weder realistisch noch überhaupt wünschenswert. Sie würde das Problem, das sie zu lösen versuchte – den Machtverlust der Staaten –, gerade selber vertiefen (S. 50–54; siehe auch S. 161–163). *Geldermann* erklärt deshalb, an der klassischen Konzeption des Völkerrechts festzuhalten, die insbesondere dadurch gekennzeichnet sei, dass „grundsätzlich“ allein die Staaten rechtsetzend tätig sein und neue Rechtssubjekte in die Völkerrechtsordnung aufnehmen könnten (siehe S. 164).

Auf dieser Grundlage untersucht er zunächst, ob sich eine Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen (er beschränkt sich dabei auf den Menschenrechts- und Umweltbereich) aufgrund der bisherigen Staatenpraxis begründen lässt (S. 62–144). Zuerst befasst er sich mit möglichen Rechten von Unternehmen. Solche Rechte und ihre Implikationen für eine Völkerrechtssubjektivität sind vor allem im Zusammenhang mit State Contracts, also Verträgen von MNU als Direktinvestoren mit ihren Gaststaaten, diskutiert worden. *Geldermann* sieht in solchen Verträgen eine Anerkennung der MNU als Völkerrechtssubjekte durch den betreffenden Gaststaat, soweit darauf – insbesondere aufgrund Rechtswahl – Völkerrecht anwendbar ist (S. 86, 96). Eine (subsidiäre) Rechtswahl von Völkerrecht fand sich etwa in den

¹ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Corp.*, 621 F.3d 111 (2d Cir. 2010).

kuwaitischen bzw. iranischen Konzessionsabkommen in den Liamco- und Texaco/Calasiatic-Schiedsfällen. Ob solches heute allerdings überhaupt noch vorkommt und nicht stattdessen ausschliesslich nationales Recht als anwendbar bestimmt wird (soweit nicht vertragseigene materielle Regelungen greifen), ist zweifelhaft; auch *Geldermann* muss dies offen lassen (S. 76). Immerhin bestimmt Art. 42 Abs. 1 der ICSID-Konvention weiterhin „international law“ als subsidiäre Rechtsquelle (ebenso Art. 26 Abs. 6 des Energiecharta-Vertrags, Art. 1131 Abs. 1 NAFTA und vereinzelte bilaterale Investitionsabkommen [BITs]), und ICSID-Schiedsgerichte greifen bei der Beurteilung von State Contracts auch tatsächlich immer wieder darauf zurück. Völkerrecht ist damit sogar ohne ausdrückliche Rechtswahl auf die Beziehung eines MNU zu seinem Gaststaat anwendbar. In diesem Kontext kann man den beteiligten Unternehmen tatsächlich mit guten Gründen eine Völkerrechtssubjektivität zusprechen.

Keine eigenen Rechte kommen Unternehmen hingegen unter den UNO-Menschenrechtspakten (IPBPR und IPWSKR), der Amerikanischen und der Afrikanischen Menschenrechtskonvention (S. 88–91) sowie dem WTO-Recht (S. 127–131) zu. Anders ist es unter der EMRK und bei den EU-Grundfreiheiten und -rechten (S. 93–96, 98).

Anschliessend wendet sich *Geldermann* den völkerrechtlichen Pflichten von Unternehmen zu. Für die UNO-Menschenrechtspakte sind direkte, rechtsverbindliche Pflichten von Unternehmen zu verneinen (S. 102 f.). Dasselbe gilt wohl für die Amerikanische und die Afrikanische Menschenrechtskonvention (S. 104) sowie – trotz auch anderslautenden Auffassungen in der Literatur – für die EMRK (S. 104 f.; auch natürliche Personen gehören nicht zu deren Pflichtadressaten, siehe S. 202). Für die EU-Grundrechtscharta tendiert *Geldermann* zur selben Auffassung (S. 110). Auch im Umweltbereich kann er keine Pflichten für Unternehmen ausmachen (S. 106–108). Selbst die von ihrem Wortlaut her klar an Private gerichteten Haftungsbestimmungen in verschiedenen umweltrechtlichen Haftungsübereinkommen (wie jenem für Ölverschmutzungsschäden von 1969/1992) begründen für ihn keine völkerrechtlichen Pflichten der privaten Haftpflichtigen (S. 140–142, 301). Es handle sich zwar um völkerrechtliche Verträge, sie begründeten aber nur eine Haftung nach nationalem Recht. Er erwähnt aber auch die – m.E. überzeugendere – andere Lehrmeinung, welche von echten völkerrechtlichen Pflichten von Privaten unter diesen Verträgen ausgeht.

Eine weitere mögliche Grundlage für eine völkerrechtliche Pflichtenstellung könnte die Übernahme staatlicher Aufgaben durch Unternehmen sein (vgl. für die nationale Grundrechtsebene Art. 35 Abs. 2 BV-CH). *Geldermann* lehnt dies aber kurzerhand ab, weil dazu noch verschiedene Fragen offen seien (Notwendigkeit einer formellen Aufgabenübertragung v. faktische Aufgabenübernahme, Natur der betreffenden Aufgaben) (S. 145 f.). Dem kann nicht gefolgt werden. Delegiert etwa ein Staat militärische oder polizeiliche Aufgaben an ein privates Sicherheitsunternehmen, sprechen sehr gute Gründe dafür, die völkerrechtlichen Menschenrechtspflichten des Staates auch auf das Unternehmen zu erstrecken. In der US-Judikatur wird dies anerkannt. So wurde in *Estate of Rodriquez v. Drummond Co.*² und in *Doe I v. Unocal Corp.*³ ausgeführt, die Handlungen eines Privaten könnten als Staatshandlungen gelten und deshalb den völkerrechtlichen Menschenrechtspflichten unterstehen, wenn dieser „public functions“ ausübe.⁴ Zustimmen ist *Geldermann* hingegen darin, dass aus einer angeblichen Gemein-

² 256 F. Supp. 2d 1250, 1264–1265 (N.D. Ala. 2003).

³ 110 F. Supp. 2d 1294, 1305 (C.D. Cal. 2000).

⁴ *S.a. Saleh v. Titan Corp.*, 580 F.3d 1, 15 (D.C. Cir. 2009), und aus der Literatur *Jenny*

wohlpflichtigkeit des Völkerrechts bzw. dessen Orientierung an Gemeinwohlbelangen keinesfalls geschlossen werden kann, dass auch private Akteure zu seinen Adressaten gehören müssen (S. 148–150). Damit würde in unzulässiger Weise vom Sollen aufs Sein geschlossen. Dasselbe gilt für das Argument, MNU müssten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht Völkerrechtssubjekte sein (S. 150–153).

Anschliessend entwickelt *Geldermann* seine eigene These zur Begründung einer völkerrechtlichen Pflichtenstellung von Unternehmen (S. 164–305). In der Einleitung dazu spricht er von möglichen Pflichten von Unternehmen, die „an sich“ bestünden, „auch ohne Vereinbarung durch die internationale Staatengemeinschaft“ (S. 168). Schon darin wird erkennbar, dass er über die Ermittlung des geltenden, positiven Völkerrechts hinaus- und in eine Art freie Rechtschöpfung übergeht, auch wenn er später das Gegenteil beteuert (S. 359).

Geldermann beginnt seine Argumentation mit einer Betrachtung der Rechtsstellung anderer nichtstaatlicher Akteure im Völkerrecht. Aufständische Gruppen sind an bestimmte Normen des humanitären Völkerrechts (Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949, Zweites Zusatzprotokoll von 1977, paralleles Gewohnheitsrecht; nach der herrschenden Meinung jedoch nicht die Menschenrechte) gebunden und insofern partielle Völkerrechtssubjekte (S. 173–182). Dieselben Bestimmungen und zusätzlich auch das menschenrechtliche Gewohnheitsrecht gelten für de-facto-Regimes (S. 182–188). An die Menschenrechte sind auch nationale Befreiungsbewegungen gebunden (S. 188–190). Aktueller und umstrittener ist die Frage, ob terroristische Gruppen etwa dem Gewaltverbot der UNO-Charta unterworfen sind, was aber aufgrund der Formulierung von Art. 2 Abs. 4 der Charta kaum vertretbar ist. Gestützt auf den Wortlaut von Art. 51 der UNO-Charta durchaus möglich wäre es hingegen, dass ein Anschlag durch Terroristen das Selbstverteidigungsrecht des betroffenen Staates auslöst, zumal ein Selbstverteidigungsrecht gegen Angriffe privater Gruppen auch schon im klassischen Caroline-Fall anerkannt worden war. In der Anwendung kann dies allerdings grosse Komplikationen mit sich bringen (S. 191–196). Weitere Personenverbände mit partieller Völkerrechtssubjektivität sind der Malteserorden und das IKRK (S. 225–229).

Unbestrittenermassen sind auch internationale Organisationen partielle Völkerrechtssubjekte. Interessant ist aber die Frage, ob sich diese – wie mehrheitlich vertreten – aus dem Gründungsakt und der damit erfolgten Übertragung gewisser Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten ableitet, oder ob ihnen eine objektive, direkt aus ihrer Existenz fließende Rechtsstellung zukommt. Im letzteren Fall gälte diese nicht nur gegenüber den Mitgliedstaaten der Organisation oder den Staaten, welche sie anerkannt haben, sondern gegenüber allen. Diese Meinung kann auf einen beträchtlichen Rückhalt in der Lehre zählen; *Geldermann* nimmt dazu nicht Stellung, hält aber fest, dass mit einer analogen Begründung auch MNU eine objektive, vom Willen der Staaten unabhängige Rechtssubjektivität zugesprochen werden könnte (S. 215–222). Dabei unterschätzt er allerdings die Bedeutung des Umstands, dass – auch wenn man der objektiven Theorie folgt – eine internationale Organisation zunächst einmal durch Staaten gegründet wird, welche ihr damit eben auch völkerrechtliches Leben einhauchen können. Die Frage, ob die Völkerrechtssubjektivität auch gegenüber Nichtmitgliedstaaten gilt, stellt sich erst nach diesem staatlichen Schöpfungsakt. An einem solchen fehlt es aber bei MNU gerade.

Welche Gründe haben zur Anerkennung völkerrechtlicher Rechte und Pflichten dieser Kollektivgruppen – oder auch von Einzelpersonen – geführt? Bei den

S. Lam, Accountability for Private Military Contractors Under the Alien Tort Statute, Cal. L. Rev. 97 (2009) 1459–1499, 1469–1473.

Aufständischen ist der Humanitätsgedanke massgeblich (S. 231 f.), bei den de-facto-Regimes praktische Notwendigkeiten und die Unhaltbarkeit eines recht- und pflichtenlosen Zustands für das de-facto-Regime wie auch für die Staaten, die mit ihm in Kontakt treten (S. 233 f.). Ähnliches gilt für die Befreiungsbewegungen (S. 235). Bei den Terrorgruppen wird die Anwendung der Gewaltschutzbestimmungen der UNO-Charta mit deren Friedenssicherungsfunktion begründet, die sonst unterlaufen würde (S. 235–237). Den internationalen Organisationen wird Rechtspersönlichkeit zugesprochen, damit sie ihre Funktionen in der erforderlichen Unabhängigkeit von Einzelstaaten wahrnehmen können (S. 241–243). Auch dem Malteserorden und dem IKRK wird ihr völkerrechtlicher Status zur Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben zugestanden (S. 247–249).

Aus dieser Praxis wird erkennbar, dass die Annahme einer Völkerrechtssubjektivität nichtstaatlicher Akteure jeweils ohne eigentliche rechtsdogmatische Begründung oder Verankerung in der Rechtsquellenlehre erfolgt (S. 237–241). Sie geschieht vielmehr schlicht dann, wenn dies notwendig erscheint, weil bei einem Verbleib dieser Einheiten allein im staatlichen Recht das Völkerrecht seine Aufgaben und Funktionen nicht erfüllen könnte (S. 250, 254). Das Ungenügen einzelstaatlichen Rechts kann etwa darin begründet liegen, dass ein Personenverband – wie Aufständische oder Terroristen – staatlicher Kontrolle entglitten ist (S. 285 f.). In diesem Fall wäre es auch unbillig, den Staat für die Akte dieser Akteure völkerrechtlich verantwortlich zu machen, was u.U. der Fall wäre, wenn diese nicht selbst als Völkerrechtssubjekte anerkannt würden (S. 293 f.). Ein weiterer Grund für die Ausdehnung der Völkerrechtssubjektivität ist für Geldermann das Effektivitätsprinzip, d.h. der Grundsatz, dass das Völkerrecht sich möglichst nahe an der Wirklichkeit bewegen und nicht in Fiktionen verharren solle. Dies zeige sich etwa bei der Behandlung der de-facto-Regimes (S. 282–284). Schliesslich sieht er einen Grundsatz der „Subsidiarität“ im Spiel, gemäss welchem sich das Völkerrecht „notbehelfsmässig“ direkt an nichtstaatliche Akteure wenden solle, wenn eine Inpflichtnahme der Staaten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist (S. 291 f.). Nicht zwingend für die Aufnahme in den Kreis der Völkerrechtssubjekte ist hingegen eine Anerkennung durch die Staaten; die völkerrechtliche Stellung der meisten dieser Akteure entsteht eo ipso (S. 250–253). Zu beachten ist, dass ihre Völkerrechtssubjektivität auf wenige, fundamentale Normen beschränkt ist (S. 255–258, 292 f.).

Anschliessend prüft *Geldermann*, was aus diesen Erkenntnissen und Prinzipien für eine allfällige Völkerrechtssubjektivität multinationaler Unternehmen folgt. Fraglich ist, ob von einer Unfähigkeit der Staaten gesprochen werden kann, der MNU Herr zu werden. Wäre der politische Wille dazu vorhanden, wären entsprechende Regelungen ja durchaus möglich, wenn man von Staaten ohne jegliche funktionierende Regierungsstrukturen absieht. *Geldermann* bejaht eine solche Unfähigkeit dennoch, weil es rein auf die faktische Möglichkeit ankomme, die betreffenden nichtstaatlichen Akteure zu kontrollieren. Dies zeige sich an den Aufständischen und de-facto-Regimes, die rechtlich auch immer noch der Territorialhoheit ihres Staates unterstünden. Es fehle dem Staat aber an einer tatsächlichen Kontrolle über sie (S. 297 f.). Dieser Vergleich geht aber doch wohl fehl. Der Staat ist eben in aller Regel auch beim besten Willen ausserstande, die sich gegen ihn auflehrenden Aufständischen oder den de facto abgespaltenen Gebietsteil wieder unter seine Kontrolle zu bringen. Bei den MNU wären die Staaten dazu aber – allein oder im internationalen Verbund handelnd – grösstenteils in der Lage. Im Übrigen regulieren die Staaten die MNU ja auch über weite Strecken effektiv – die rechtsfreien Räume sind Ausnahmen –, während Aufständische oder de-facto-Regimes ganz generell keiner nationalen Kontrolle mehr unterworfen sind.

Auch die Unbilligkeit einer Verhaltenszurechnung an die Staaten sieht *Geldermann* als gegeben an. Er begründet dies wiederum mit der fehlenden effektiven Kontrollmöglichkeit der Staaten über die MNU sowie mit den Schwierigkeiten der Bestimmung ihrer Staatszugehörigkeit bzw. der Zurechnungskriterien (S. 299–301). Zudem spreche auch das Effektivitätsprinzip für eine Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität der mächtigen und einflussreichen MNU (S. 301 f.).

Selbst wenn man Geldermann zustimmen würde, dass diese potentiellen Grundprinzipien einer Anerkennung neuer Völkerrechtssubjekte bei den MNU erfüllt sind, müsste seinem Schluss auf deren Völkerrechtssubjektivität widersprochen werden. Damit würde letztlich der Geltungsbereich des Völkerrechts allein auf Grundlage einer Analogie massiv ausgedehnt. Analogien haben im Völkerrecht in beschränktem Mass ihre Berechtigung, derart grundlegende Weiterentwicklungen können aber nicht auf diesem Weg erfolgen. In der Rechtsprechung des IGH bzw. StIGH sind weit weniger weitreichende Analogien zurückgewiesen worden: Im Lotus-Fall lehnte es der StIGH ab, aus einer Staatenpraxis zur Jurisdiktion bei gewissen Delikten (u.a. Sklavenhandel) etwas für die Jurisdiktion bei einem anderen Delikt (fahrlässige Tötung) abzuleiten.⁵ Auch einen Schluss von der disziplinarischen Zuständigkeit auf die strafrechtliche liess er nicht gelten⁶. Im Haftbefehls-Fall erklärte es Präsident Guillaume in seinem Sondervotum für unzulässig, vom Universalitätsprinzip für Folter auf dasselbe Prinzip bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schließen.⁷ Im Barcelona-Traction-Fall wies das Gericht das Ansinnen zurück, von der Bestimmung der Staatszugehörigkeit von Gesellschaften im Kriegsrecht und in Entschädigungsabkommen nach Nationalisierungen auf die Staatszugehörigkeit im Rahmen des diplomatischen Schutzes zu schliessen.⁸ Interessanterweise weist Geldermann an anderer Stelle selber auf das Problem der Analogie im Völkerrecht hin (S. 317 f.: Ablehnung eines Analogieschlusses von der Bindung der Staaten an das Völkergewohnheitsrecht auf die Bindung von MNU), ohne aber zu erkennen, dass gerade er stark mit dieser Methode operiert.

Wäre *Geldermanns* Methode zulässig, könnten aus bestehenden Völkerrechtsnormen fast beliebig gemeinsame Grundprinzipien herausdestilliert und aus diesen wiederum neue Regeln kreiert werden. Solches wäre nur dann vertretbar, wenn diese Grundprinzipien selbst Völkerrecht darstellten, was in casu aber nicht der Fall ist. Der Autor hätte seine durchaus interessanten und beachtenswerten Überlegungen deshalb besser klar als rechtspolitische Vorschläge deklariert (als welche er sie möglicherweise auch ansieht).

Danach wendet sich *Geldermann* der Frage zu, welchen Inhalt die völkerrechtlichen Pflichten der MNU haben. Er beschränkt sich hierbei jedoch auf allgemeine Ausführungen und lässt offen, welche Pflichten MNU konkret zukommen, da dies noch zu unbestimmt sei (S. 306). In Frage käme hauptsächlich das *ius cogens*. Die MNU sollen an diese Rechtsnormen generell gebunden sein, allerdings aktualisiere sich ihre Pflichtenstellung erst dann, wenn die Staaten ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkämen (S. 313–315). Auch nicht zwingendes Völkergewohnheitsrecht gelte „möglicherweise“ „eines Tages“ für MNU (S. 317).

Schliesslich erörtert *Geldermann* die Frage, wie die völkerrechtlichen Unternehmenspflichten im Bedarfsfall durchzusetzen bzw. Verletzungen zu ahnden wären

⁵ C.P.I.J., Série A, No. 10 (1927), p. 27.

⁶ (p. 30).

⁷ Mandat d'arrêt du 11 avril 2000, C.I.J. Recueil 2002, p. 44–45. Vgl. auch *United States v. Yousef*, 327 F.3d 56, 98–99, 103–104 (2d Cir. 2003), wo eine Analogie vom Universalitätsprinzip für Flugzeugentführungen auf Bombenanschläge auf Flugzeuge abgelehnt wurde.

⁸ C.I.J. Recueil 1970, par. 59–62.

(S. 319–336). Eine Durchsetzung durch die Gaststaaten allein wäre offensichtlich ungenügend, eine Durchsetzung durch die Heimatstaaten (durch Zwangsmittel oder Anreizsysteme wie z.B. Steuergutschriften bei guter Menschenrechtsbilanz) ebenfalls unrealistisch und problematisch. Kaum vorstellbar ist gegenwärtig die Schaffung eines internationalen Gerichts mit Zuständigkeit für MNU oder die Erweiterung der Zuständigkeit einer bestehenden Instanz auf sie. Realistischer ist es, dass menschen- und umweltrechtliche Pflichten von MNU in BITs verankert würden, womit sie u.U. in Schiedsgerichtsbarkeitverfahren einklagbar wären (S. 320–323) (neben den BITs kämen hierfür m.E. auch State Contracts in Frage, welche Geldermann jedoch nicht erwähnt). Fraglich ist, ob bei einer Verletzung einer Völkerrechtspflicht durch ein Unternehmen eine eigentliche völkerrechtliche Haftung des Unternehmens (analog der Staatenverantwortlichkeit bei staatlichen Verletzungen) eintritt; bei Privaten – v.a. bei Individuen – wird dies gelegentlich verneint. *Geldermann* bejaht dies aber, so dass ein Staat als Reaktion auf eine Völkerrechtsverletzung durch ein Unternehmen etwa als Repressalie einen Vertrag mit diesem suspendieren könnte (S. 323–329). Auch eine völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit komme in Frage (S. 332–336).

Zum Schluss untersucht *Geldermann* in einer Art Exkurs, ob sich mit denselben Argumenten wie bei den MNU auch eine Völkerrechtssubjektivität von NGOs begründen lässt (S. 347–358). Er verneint dies, weil zur Regulierung der NGOs die einzelstaatlichen Kontrollmechanismen noch ausreichen (S. 353 f.).

Als Fazit bleibt festzustellen, dass sich *Geldermann* – wie er selbst erkennt – mit seiner These von der Völkerrechtspflichtigkeit von MNU „weit vom Grundkonsens der völkerrechtlichen Lehre“ entfernt und bei dieser auf „großen Widerstand“ treffen muss (S. 364). Entgegen seiner Vermutung liegt der Grund dafür aber nicht in einer gedanklichen Beschränktheit der bisherigen Lehre, sondern in der Tatsache, dass Völkerrecht nicht auf die Weise entsteht oder hergeleitet werden kann, wie er dies vertritt bzw. praktiziert. Bei einer methodisch korrekten Völkerrechtsermittlung führt kaum ein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass Unternehmen gegenwärtig keine allgemeinen Menschenrechtspflichten treffen.

Dr. *Martin Schaub*, Arlington MA (USA)

EGBERT MYJER/PETER KEMPEES: *Jack and the Solemn Promise*. A cautionary tale, Nijmegen, Wolf Legal Publishers, 2010, 48 S.

Als *Ernst-Wolfgang Böckenförde* 1996 das Bundesverfassungsgericht verließ, hielt er eine dramatische Abschiedsrede zur Überlastung des Gerichts (abgedruckt in: ZRP 1996, 281). Kurz darauf setzte die Bundesministerin der Justiz eine Kommission „Entlastung des Bundesverfassungsgerichts“ ein, die in ihrem Abschlussbericht, ähnlich wie zuvor *Böckenförde*, ein freies Annahmeverfahren vorschlug, bei dem die Annahme im Ermessen des Gerichts steht (Bundesministerium der Justiz [Hrsg.], Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, Bericht der Kommission, 1998, S. 42). Verwirklicht wurde der Vorschlag nicht. Stattdessen wirkten die „Selbstheilungskräfte“ (so *Kirchberg*, KritV 81 [1998], 228) des Gerichts. Seitdem ist es dem Gericht gelungen, Eingangs- und Erledigungszahlen im Wesentlichen zur Übereinstimmung zu bringen, ohne dass die Gesetzgebung eingegriffen hätte.

Am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist die Belastungssituation unverändert dramatisch. Zu Ehren der scheidenden Richterin *Renate Jäger* hat nun ihr niederländischer Amtskollege gemeinsam mit einem Mitarbeiter